

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

BA-TARIFE

FÜR BEAMTE IN DER AUSBILDUNG UND
STUDENTEN MIT BEIHILFEANSPRUCH

Zugang ab 1.4.1997

Die AVB umfassen diese Tarife sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2008 - MB/KK 2008 - des Verbandes der privaten Krankenversicherung und die Tarifbedingungen der DKV.

Leistungen der DKV¹

1. TARIF F

1.1 Ambulante Heilbehandlung, Früherkennung, Entbindung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Ärztliche Leistungen einschließlich
 - gezielter Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen, insbesondere zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei Frauen und Männern,
 - zur Früherkennung von Herz- und Kreislauferkrankungen, Nierenerkrankungen und Zuckerkrankheit,
 - zur Sicherung der normalen körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes,
 - Schutzimpfungen, die von der Ständigen Impfkommission des zuständigen Bundesinstitutes allein in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht (also zum Beispiel unabhängig von Beruf, Reisen, Freizeitgewohnheiten) für alle empfohlen werden,
 - Psychotherapie (siehe Leistungsvoraussetzung § 4 Abs. 2.1 und 2.2 AVB)

bis zu	30	Sitzungen	zu	100 %,
von der	31.	Sitzung an	zu	80 %,
von der	61.	Sitzung an	zu	70 %,

soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.
- Transport zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem Unfall bzw. Notfall.
- Häusliche Behandlungspflege

Medizinische Leistungen von Pflegefachkräften nach Anweisung des Arztes (wie Verband- oder Katheterwechsel, Injektionen), soweit die Vergütungen im Rahmen der in Deutschland üblichen Preise berechnet sind. Sind zwischen den Leistungserbringern und den gesetzlichen Kostenträgern Vergütungen vereinbart, gelten diese als üblich.
- Häusliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

durch Pflegefachkräfte, wenn gleichzeitig Versicherungsschutz für ambulante Heilbehandlung und allgemeine Krankenhausleistungen vereinbart ist und durch die häusliche Krankenpflege stationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Die Pflege muss ärztlich verordnet sein. Erstattungsfähig sind die Gebühren, die in der Pflegepflichtversicherung mit Leistungserbringern vereinbart sind.

¹ Erstattungssätze siehe Nr. 5

- Leistungen des Heilpraktikers
bis zu den Regelhöchstsätzen² der amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte.
- Arznei- und Verbandmittel
(siehe § 4 Abs. 3 und 3.1 AVB)
- Leistungen der Hebamme / des Entbindungspflegers,
soweit die Gebühren im Rahmen der dafür geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnung liegen.
- Leistungen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters,
des Krankengymnasten, des Physiotherapeuten,
soweit die Vergütungen im Rahmen der in Deutschland üblichen Preise berechnet sind. Als üblich gelten Vergütungen bis zu den vom Bundesminister des Innern festgesetzten beihilfefähigen Höchstbeträgen.³
- Leistungen des Logopäden,
soweit die Vergütungen im Rahmen der in Deutschland üblichen Preise berechnet sind. Als üblich gelten Vergütungen bis zu den vom Bundesminister des Innern festgesetzten beihilfefähigen Höchstbeträgen.³
- Hilfsmittel
(siehe § 4 Abs. 3.3 AVB).

1.2 Zahnärztliche Heilbehandlung, Früherkennung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Zahnärztliche Leistungen
einschließlich
gezielter Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung, von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
Erstellen eines Heil- und Kostenplanes,
soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der amtlichen deutschen Gebührenordnung für Zahn-
ärzte bzw. Ärzte liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.
- Zahntechnische Laborarbeiten und Materialien,
soweit die dafür in Rechnung gestellten Beträge im Rahmen der in Deutschland üblichen⁴ Preise berech-
net sind.

2. TARIF P

2.1 Stationäre Heilbehandlung, Entbindung

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Allgemeine Krankenhausleistungen,
hierzu zählen nicht: Wahlleistungen wie zum Beispiel die gegen einen Zuschlag erhältliche besondere Unter-
kunft, die gesondert berechenbare Behandlung durch leitende Krankenhausärzte (wahlärztliche); be-
legärztliche⁵ Leistungen.
- Transport - jeweils bis 100 km - im Krankenwagen zum und vom Krankenhaus, im Rettungshubschrauber zum
Krankenhaus.

² Das sind der 2,3fache Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), bei Leistungen nach den Abschnitten A, E oder O der GOÄ der 1,8fache Satz, bei Leistungen nach Abschnitt M der GOÄ der 1,15fache Satz. Eine Kurzfassung der GOÄ erhalten Sie kostenlos auf Anforderung.

³ Ein Verzeichnis der erstattungsfähigen Leistungen und Höchstbeträge erhalten Sie kostenlos auf Anforderung.

⁴ Sind zwischen den Innungsverbänden der Zahntechniker und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen Höchstpreise vereinbart, gelten diese als üblich.

⁵ Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte, die Patienten unter Inanspruchnahme der Einrichtungen des Krankenhauses stationär behandeln.

2.2 **Ambulante Entbindung**

Ohne Kostennachweis wird eine Pauschale gezahlt.

Sie ergibt sich aus dem tariflichen Prozentsatz eines Grundbetrages von 511,29 EUR.

3. **TARIF R**

3.1 **Stationäre Heilbehandlung, Entbindung**

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

- Allgemeine Krankenhausleistungen.
- Unterkunftszuschlag Zweibettzimmer.⁶
- Wahlärztliche⁷ und belegärztliche⁵ Leistungen, soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der amtlichen deutschen Gebührenordnung für Ärzte liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.
- Leistungen der Beleghebamme / des Belegentbindungspflegers soweit die Gebühren im Rahmen der dafür geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnung liegen.
- Transport - jeweils bis 100 km - im Krankenwagen zum und vom Krankenhaus, im Rettungshubschrauber zum Krankenhaus.

3.2 **Krankenhaustagegeld**

Wird gesondert berechenbare Unterkunft nicht in Anspruch genommen, zahlt die DKV bei vollstationärer - nicht bei teil-, vor- oder nachstationärer - Heilbehandlung oder Entbindung neben dem Ersatz der erstattungsfähigen Aufwendungen ein Krankenhaustagegeld.

Das Tagegeld ergibt sich aus dem tariflichen Prozentsatz eines Grundbetrages von 30,68 EUR (Beispiel Tarifstufe 50R: 50 % von 30,68 EUR = 15,34 EUR).

3.3 **Ambulante Entbindung**

Ohne Kostennachweis wird eine Pauschale gezahlt.

Sie ergibt sich aus dem tariflichen Prozentsatz eines Grundbetrages von 613,55 EUR.

4. **TARIF EBE**

4.1 **Stationäre Heilbehandlung, Entbindung**

Erstattungsfähig sind die nicht beihilfefähigen Mehraufwendungen für die Unterkunft im Einbettzimmer (Differenz zwischen den Unterkunftszuschlägen Ein-/Zweibettzimmer).

⁵ siehe Seite 2

⁶ Wählt die versicherte Person gesondert berechenbare Unterkunft im Einbettzimmer, ist der Unterkunftszuschlag für ein Zweibettzimmer des aufgesuchten Krankenhauses erstattungsfähig. Zählt die Unterkunft im Zweibettzimmer zu den allgemeinen Krankenhausleistungen, ist der Zuschlag für das Einbettzimmer zu 60 % erstattungsfähig.

⁷ gesondert berechenbare Behandlung durch leitende Krankenhausärzte

4.2 Krankenhaustagegeld

Wird gesondert berechenbare Unterkunft im Einbettzimmer nicht in Anspruch genommen, zahlt die DKV bei vollstationärer - nicht bei teil-, vor- oder nachstationärer - Heilbehandlung oder Entbindung ein Krankenhaustagegeld von 20,45 EUR.

5. Erstattungssätze

Die erstattungsfähigen Aufwendungen, deren Art und Umfang sich im Einzelnen aus Nr. 1, 2, 3 und 4 ergeben, werden ersetzt:

		nach Tarifstufe				
		20F	30F	40F	45F	50F
bei	ambulanter Heilbehandlung	zu 20 %	30 %	40 %	45 %	50 %
bei	Zahnkronen, Zahnersatz (zum Beispiel Brücken, Prothesen), funktionsanalytischen, funktionstherapeutischen und implantologischen Leistungen, kieferorthopädischen Leistungen, einschließlich der jeweils vorbereitenden Maßnahmen	zu 10 %	15 %	20 %	22,5 %	25 %
bei	sonstigen zahnärztlichen Leistungen	zu 20 %	30 %	40 %	45 %	50 %
bei	zahntechnischen Laborarbeiten und Materialien, unabhängig von der zugrundeliegenden zahnärztlichen Leistung	zu 7,5 %	11,25 %	15 %	16,88 %	18,75 %

Wir empfehlen Ihnen, bei den einzeln genannten zahnärztlichen Leistungen ("bei Zahnkronen, Zahnersatz usw.") vor der eigentlichen Behandlung einen Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen. Sie erhalten dann eine Mitteilung über die Versicherungsleistung.

		nach Tarifstufe						
		20P 20R	25P 25R	30P 30R	35P 35R	40P 40R	45P 45R	50P 50R
bei	stationärer Heilbehandlung	zu 20 %	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
		nach Tarif						
		EBE						
		zu 100 %						

Den vereinbarten Erstattungsprozentsatz (ausgenommen für Zahnkronen, Zahnersatz usw. sowie für zahntechnische Laborarbeiten und Materialien) nennt bei den Tarifen F, P und R die Tarifstufe.
Beispiele: aus Tarifstufe 50F werden bei ambulanter Heilbehandlung 50 %, aus Tarifstufe 30R bei stationärer Heilbehandlung 30 % der erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt.

L e i s t u n g e n d e s V e r s i c h e r u n g s n e h m e r s

6. Monatlische Beitragsraten

- 6.1 Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.
- 6.2 Die Berechnung des Eintrittsalters richtet sich nach § 8 Abs. 2.1 AVB.
- 6.3 Für die versicherte Person, die das 14., 19., 24. bzw. 29. Lebensjahr vollendet, ist ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen.

S o n s t i g e s

7. Wartezeiten

Alle Wartezeiten (§ 3 AVB) entfallen.

8. Versicherungsfähigkeit / Versicherungsende

- 8.1 Versicherungsfähig sind:
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter, Referendare), die Anwärterbezüge - also keine Dienstbezüge - erhalten,
 - Studenten, die entweder selbst oder über einen Elternteil Anspruch auf Beihilfe haben,
 - nicht berufstätige, bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder der bei der DKV nach BA-Tarifen versicherten Beamten im Vorbereitungsdienst oder Studenten,
- sofern bei Versicherungsbeginn das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.
- 8.2 Die Versicherung nach BA-Tarifen endet
- außer in den Fällen der §§ 13 bis 15 AVB - mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) die Versicherungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist,
 - b) die Ausbildung oder das Studium vorzeitig aufgegeben bzw. um mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
 - c) der Anwärter, Referendar oder Student das 34. Lebensjahr vollendet,
 - d) für die Versicherung nach den Tarifen F, P, R, EBE die Höchstvertragsdauer von fünf Jahren erreicht ist.
- Gleichzeitig endet dann auch für Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder die Versicherung nach BA-Tarifen.
- Den Eintritt des Beendigungsgrundes nach Nr. 8.2 a oder b teilt der Versicherungsnehmer der DKV innerhalb von zwei Monaten schriftlich mit.
- 8.3 Fällt Tarif R fort, endet auch die Versicherung nach Tarif EBE.

9. Fortführung der Versicherung

- 9.1 Besteht nach Eintritt des Beendigungsgrundes weiterhin Beihilfeanspruch, haben die versicherten Personen innerhalb von sechs Monaten das Recht, ihre Versicherung nach anderen Quotentarifen der DKV - Spezialtarife für Beihilfeberechtigte - in entsprechenden Tarifstufen fortzuführen, wenn nach diesen Tarifen Versicherungsfähigkeit gegeben ist. Die Fortführung der Versicherung nach Quotentarifen erfolgt dann ohne erneute Risikoprüfung und ohne neue Wartezeiten. Der Beitrag wird nach dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Alter (Unterschied zwischen dem Jahr der Geburt und dem Jahr der Fortführung) festgesetzt.

9.2 Besteht kein Beihilfeanspruch mehr, richtet sich die Fortführung der Versicherung nach Nr. 10.

Hinweis:

Die Versicherung nach den BA-Tarifen F und R bzw. F und P wird auf Antrag des Versicherungsnehmers in den Tarif UNI umgestellt, sofern die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit erfüllt sind, sich unmittelbar an die abgeschlossene Ausbildung eine vorübergehende Arbeitslosigkeit anschließt und innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschluss die Umstellung der Versicherung in Tarif UNI beantragt wird. Die Umstellung erfolgt dann ohne erneute Risikoprüfung und ohne neue Wartezeiten.

(Einen Tariffteil, aus denen die Leistungen etc. hervorgehen, senden wir Ihnen auf Anforderung zu.)

10. Anpassung des Versicherungsschutzes

10.1 Auf Antrag des Versicherungsnehmers wird

- bei Minderung des Beihilfebemessungssatzes der Versicherungsschutz im Rahmen der Beamtenanwärtertarife,
- bei Fortfall des Beihilfeanspruchs für die versicherte Person der Versicherungsschutz im Rahmen anderer, geöffneter Krankheitskostentarife

angepasst, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Anpassung wird innerhalb von sechs Monaten nach einer dieser Änderungen beantragt. Sie soll wirksam werden zum Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist. Wird der Antrag nicht spätestens in dem Monat gestellt, in dem die Beihilfeänderung wirksam wird, dann wird die Änderung zu Beginn des Monats wirksam, der auf die Beihilfeänderung folgt

Der Versicherungsschutz wird nur soweit angepasst, dass er die Minderung des Beihilfebemessungssatzes oder den Fortfall des Beihilfeanspruchs für die versicherte Person ausgleicht, ohne im Übrigen das Niveau des Schutzes zu verbessern (es bleibt also zum Beispiel bei einem Versicherungsschutz für gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer des Krankenhauses).

Anspruch auf die höheren Leistungen besteht dann - auch für laufende Versicherungsfälle - ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten.

10.2 Bei Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes

kann die DKV den Versicherungsschutz - auch für laufende Versicherungsfälle - zum Beginn des zweiten Monats (auf Wunsch des Versicherungsnehmers schon zum Beginn des ersten Monats) nach der Erhöhung entsprechend herabsetzen. Der Versicherungsnehmer teilt der DKV die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes unverzüglich mit.

10.3 Die DKV ist unter den Voraussetzungen des § 18 AVB berechtigt, auch tariflich vorgesehene Höchstbeträge mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen.

11. Begrenzung der Versicherungsleistung

Übersteigen im Ausnahmefall Tarifleistung und Beihilfe zusammen 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen (wenn zum Beispiel eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist), wird die Tarifleistung entsprechend gemindert.

Gerne geben wir bei Fragen ausführliche Auskunft:

Kundenservice Center 0 18 01/358 100 (3,9 ct/Min.*)

(*aus dem deutschen Festnetz, abweichende Kosten aus Mobilfunknetzen möglich)